

Bundesgesetzblatt 367

1950

Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1950

Nr. 36

Tag	Inhalt:	Seite
22. 8. 50	Gesetz über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen	367
22. 8. 50	Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet	367
25. 8. 50	Richterwahlgesetz	368
9. 8. 50	Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung . .	369
24. 8. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	370

Gesetz

über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen.
Vom 22. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ein Umtausch oder eine Bareinlösung der durch die 9. Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz vom 8. September 1948 (Öffentlicher Anzeiger 1948 Nr. 17, Seite 1) außer Umlauf gesetzten Postwertzeichen findet nicht statt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Abs. 2

des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 22. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Gesetz

über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet.
Vom 22. August 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ohne Genehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, für den ständigen Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis. Die Freizügigkeit wird nach Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland insoweit eingeschränkt.

(2) Diese besondere Erlaubnis darf Personen nicht verweigert werden, die wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen mußten.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einem der dafür bestimmten Lager zu melden. Über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet ein Aufnahmeschuss. Er entscheidet auch darüber, was als zwingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

§ 3

Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben, der abschließend entscheidet.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Lager, die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen.

§ 5

Die Bundesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt das Land, in dem der nach § 2 Aufgenommene seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Aufnahmelandes ist Rücksicht zu nehmen. Das Land ist verpflichtet, ihn aufzunehmen. Der Aufenthaltsort für den Aufgenommenen soll unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Aufgenommenen bestimmt werden.

§ 6

Die Bundesregierung hat bei der Zuteilung der Aufgenommenen für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen.

§ 7

Die bis zur Übernahme des Aufgenommenen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 22. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Lukaschek

Richterwahlgesetz

Vom 25. August 1950.

Der Bundestag hat zur Ausführung der Artikel 95 Absatz 3 und 96 Absatz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Richter des Obersten Bundesgerichtes und der oberen Bundesgerichte werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an das Oberste Bundesgericht wirkt der Bundesminister der Justiz, bei der Berufung eines Richters an ein oberes Bundesgericht der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister mit.

§ 2

Der Richterwahlausschuß besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und einer gleichen Zahl von Mitgliedern kraft Wahl.

§ 3

(1) Mitglieder kraft Amtes im Ausschuß, der die Richter eines oberen Bundesgerichts wählt, sind die Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem oberen Bundesgericht im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes gehören.

(2) Sie können sich nur nach den gleichen Regeln vertreten lassen, die für ihre Vertretung in der Landesregierung gelten.

§ 4

(1) Die Mitglieder kraft Wahl müssen zum Bundestag wählbar und im Rechtsleben erfahren sein.

(2) Verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, so verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Wahl entsprechend. Ihre Neuwahl ist notwendig.

(3) Jedes dieser Mitglieder kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5

(1) Die Mitglieder kraft Wahl und ihre Stellvertreter beruft der Bundestag nach den Regeln der Verhältniswahl.

(2) Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so wird sein Stellvertreter Mitglied. Scheidet ein Stellvertreter aus, so wird er durch den nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten ersetzt.

(4) Mitgliedschaft und Stellvertretung enden durch Neuwahl oder durch Verzicht, der schriftlich dem Bundesminister der Justiz zu erklären ist.

(5) Jeder neu gewählte Bundestag nimmt eine Neuwahl vor.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren erteilt der Bundesminister der Justiz.

§ 7

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung bei der Wahl eines Richters ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Richterwahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 9

(1) Der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter in der Bundesregierung führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10

(1) Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist.

(2) Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten der für ein Richteramt Vorgeschlagenen vor.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Richterwahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

§ 11

Der Richterwahlausschuß prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.

§ 12

(1) Der Richterwahlausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der Mitglieder kraft Amtes als auch der Mitglieder kraft Wahl anwesend ist.

§ 13

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

§ 14

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie Mitglieder des Bundestages für die Teilnahme an der Sitzung eines Bundestagsausschusses.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Erste Verordnung

über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung.

Vom 9. August 1950.

Auf Grund des § 151 und des § 933 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 80 und Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Ortslöhne (§ 149 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für den gleichen Zeitraum festgesetzt (Festsetzungszeitraum). Die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1952 ist der erste Festsetzungszeitraum.

(2) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können besondere Zwischenfest-

setzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste anordnen. Die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen von Ortslöhnen und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten innerhalb des Festsetzungszeitraumes für das ganze Bundesgebiet bleibt dem Bundesminister für Arbeit vorbehalten.

§ 2

(1) Die neuen Festsetzungen gelten für alle Unfälle, die sich während der Dauer des Festsetzungszeitraumes ereignen oder bereits ereignet haben, sowie für die Berechnung der Zuschläge nach dem Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 251).

(2) Für Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die neuen Ortslöhne frühestens von der tatsächlichen Festsetzung an.

§ 3

(1) Die Beisitzer der nach § 933 der Reichsversicherungsordnung zu bildenden Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Obergesetzungs-

amtes auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen der landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeitnehmer des Bezirks, oder soweit solche nicht bestehen, der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen berufen.

(2) An der Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 933 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) sollen mindestens je drei Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer, deren Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, und dem Kreise der bei dieser Versicherten mitwirken. Bei den Vertretern der Versicherten sind Unternehmer, die nicht regelmäßig mindestens einen Versicherten beschäftigen, angemessen zu berücksichtigen. Die zuständige Oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß den Verhandlungen auch Vertreter solcher landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen beiwohnen können, die im Ausschluß nicht vertreten sind; in diesem Falle sind zur Festsetzungsverhandlung auch die Vereinigungen der landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeitnehmer zuzuladen. Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden des Landes sind in jedem Falle zur Teilnahme an den Festsetzungsverhandlungen berechtigt und einzuladen. Gleiches gilt für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und für die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung. Die zur Festsetzungsverhandlung Zugezogenen haben beratende Stimme.

(3) Als Beisitzer kann nur berufen werden, wer das aktive Wahlrecht zum Bundestag hat. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 Abs. 2, 13, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 und 21 bis 24 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Den Unternehmern stehen die Vorstandsmitglieder einer als Unternehmer tätigen juristischen Person gleich. Der Vorsitzende des Ausschusses kann Ordnungsstrafen entsprechend den §§ 18 und 19 der Reichsversicherungsordnung verhängen; Beschwerdeinstanz ist die Beschlußkammer des Obergesetzamtes.

(4) Das Obergesetzamt kann dem Ausschluß für die Festsetzung eine Frist bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist setzt es die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste selbst fest.

(5) Das Obergesetzamt veröffentlicht die Festsetzungen in den Verkündungsblättern, die für die amtlichen Bekanntmachungen der obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Festsetzungen gelten sollen, bestimmt sind.

(6) Die Landesversicherungsämter und in den Ländern ohne Landesversicherungsämter die obersten Verwaltungsbehörden der Länder können Richtlinien für den Aufbau der Festsetzungsbeschlüsse erlassen.

(7) Die Kosten der Festsetzung, einschließlich der Veröffentlichung, mit Ausnahme der Kosten des Obergesetzamtes, seiner Mitglieder, sowie der zur Beratung Zugezogenen trägt die Berufsgenossenschaft.

§ 4

Festsetzungen von Ortslöhnen und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten, die zwischen dem 1. Januar 1949 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund von Anordnungen der zuständigen Obersten Landesbehörden erfolgt sind, gelten als Neufestsetzungen im Sinne dieser Verordnung. Festsetzungen, die vor dem in § 1 Abs. 1 bestimmten Zeitraum erfolgt sind, gelten nur für die vor dem 1. Januar 1949 liegende Zeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

Die Vierte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1425), die Fünfte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2328), die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 13. November 1942 (Reichsarbeitsbl. II S. 586) und vom 21. Juli 1943 (Reichsarbeitsbl. II S. 355) und die Sozialversicherungsanordnung Nr. 40 des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone vom 23. Juli 1948 (Arbeitsbl. für die britische Zone S. 250).

(3) Mit dem gleichen Tage treten Anordnungen der zuständigen Obersten Landesbehörden, die den in § 1 Abs. 1 bestimmten Festsetzungszeitraum betreffen, außer Kraft.

Bonn, den 9. August 1950.

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Sauerborn

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 24. August 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 16. September bis 1. Oktober 1950 in München stattfindende „Münchener Elektro-Messe 1950“.

Bonn, den 24. August 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler